

Beschluss vom 30. März 2021

Nr. 68

Reg. 0.13.8.1-17.6874

Hilfsaktionen im Inland und im Ausland. Richtlinien. Genehmigung.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2011 hat der Gemeinderat die Richtlinien über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen der Inlandhilfe und der Auslandhilfe verabschiedet. Die Vergabepraxis ist nach wie vor zeitgemäss, doch muss sie periodisch überprüft und den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

Derzeit ist keine wesentliche Anpassung der bisherigen Praxis erforderlich und die Richtlinien werden nur in wenigen Punkten angepasst.

An der Sitzung für die Vergabe der 2. Tranche im September wird der Finanzausschuss jeweils prüfen, ob er bei den Unterstützungen für das kommende Jahr Prioritäten setzen will.

Hilfsaktionen im Inland (Richtwert 2/3 des Budgetbetrags)

- Aus Gründen der Qualitätssicherung sollten die Organisationen das ZEWO-Label oder andere Qualitätslabel vorweisen.
- Die Beiträge der Hilfsaktionen im Inland werden halbjährlich ausgerichtet (Frühling und Herbst).
- Nach grossen Naturkatastrophen können Hilfsleistungen auch ausserhalb des festgelegten jährlichen Rhythmus erfolgen.
- Grundsätzlich werden nur konkrete Projekte von Organisationen unterstützt (es werden keine Beiträge zur freien Verwendung ausgerichtet).
- Es werden keine Individualhilfen gewährt, das heisst, es werden nur Institutionen und keine Einzelpersonen unterstützt.
- Projekte zur Verbesserung der Grundinfrastruktur, Erhaltung von wichtigen Bauten und Anlagen (Lawinverbauungen, Kanalisationen, Stromversorgung, Stallbauten etc.) und die Sanierung von Wald- und Güterwegen, Alpen etc. stehen dabei im Vordergrund.
- Projekte, die von Einwohnerinnen und Einwohnern von Meilen vorgeschlagen werden, sind bevorzugt zu behandeln. Sie bieten Gewähr dafür, dass die Gelder zweckentsprechend eingesetzt werden und der Bezug zu Meilen gewährleistet ist.
- Bei Projekten, die von der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden vorgeschlagen werden, ist zudem eine tiefe Kopfquote der direkten Bundessteuer von Bedeutung (es ist dabei grundsätzlich auch möglich, dass Gemeinden zwar eine tiefe Kopfquote der direkten Bundessteuer aufweisen, aber zugleich pro Kopf ein Vermögen ausgewiesen wird, was vor allem bei ganz kleinen Gemeinden ab und zu der Fall ist).
- Projekte, die nur noch wenige Restkosten ausweisen, sind zu bevorzugen.
- Es ist anzustreben, dass sich die Unterstützung auf eine überblickbare Anzahl von Gemeinden und Projekten pro Jahr konzentriert.
- Ein Projekt kann auch über mehrere Jahre hinweg finanziell begleitet werden.

- Die Projekte sind geografisch so zu verteilen, dass keine Region bevorzugt behandelt wird.
- Falls Projekte von Organisationen (Schweizer Patenschaft etc.) zur Unterstützung vorgeschlagen werden, sind die Bilanz und die Jahresrechnung des Gesuchstellers zu überprüfen. Organisationen mit hohem Eigenkapital oder hohem Anlagevermögen sind zurückhaltend zu berücksichtigen.
- Es werden in der Regel nur konfessionell und politisch neutrale Organisationen berücksichtigt.
- Die besonderen Beziehungen zu den Partnergemeinden Ausserberg VS, Seedorf UR (ehem. Bauen UR) und Luzein GR (ehem. St. Antonien GR) werden weiter gepflegt und Projekte zur Erhaltung der Infrastruktur bei Bedarf auch finanziell unterstützt.

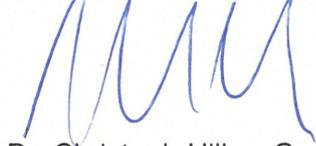
Hilfsaktionen im Ausland (Richtwert 1/3 des Budgetbetrags)

- Aus Gründen der Qualitätssicherung sollten die Organisationen das ZEWO-Label oder andere Qualitätslabel vorweisen.
- Die Beiträge für Hilfsaktionen im Ausland werden halbjährlich ausgerichtet (Frühling und Herbst).
- Nach grossen Naturkatastrophen können Hilfsleistungen auch ausserhalb des festgelegten jährlichen Rhythmus erfolgen.
- Grundsätzlich werden nur konkrete Projekte von Organisationen unterstützt (es werden keine Beiträge zur freien Verwendung ausgerichtet).
- Es werden keine Individualhilfen gewährt, das heisst, es werden nur Institutionen und keine Einzelpersonen unterstützt.
- Es werden vor allem Projekte berücksichtigt, die der Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Das Ziel soll sein, dass die einheimische Bevölkerung die Weiterführung des Projekts nach einer Einführungszeit in eigener Regie übernehmen kann.
- Projekte zur Errichtung oder Erhaltung der Infrastruktur werden bevorzugt behandelt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Wahrung der Menschenrechte garantiert ist, die kulturellen Werte respektiert werden und dass durch die Hilfsleistungen keine begüterten Minderheiten bevorteilt werden.
- Die Aspekte Umweltverträglichkeit und nachhaltige Entwicklung sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Projekte, die der Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts dienen, werden ebenfalls unterstützt.
- Es werden in der Regel nur Projekte von politisch und konfessionell neutralen Organisationen unterstützt.
- Die aktuelle Erfolgsrechnung und die Bilanz der Organisationen, die Projekte zur Unterstützung empfehlen, sind vorher zu prüfen.
- Es wird auch speziell darauf geachtet, dass die Organisationen nicht allzu hohe Verwaltungs- und Personalkosten aufweisen.
- Kleinere Organisationen ohne Qualitätslabel werden unterstützt, wenn deren Projekte regelmässig vor Ort durch eine Verbindungsperson aus der Schweiz besucht bzw. geprüft werden.
- Projekte, die von Einwohnerinnen und Einwohnern von Meilen vorgeschlagen werden, sind bevorzugt zu behandeln. Sie bieten Gewähr dafür, dass die Gelder zweckentsprechend eingesetzt werden und der Bezug zu Meilen gewährleistet ist.
- Es ist vermehrt darauf zu achten, dass kleine Organisationen berücksichtigt werden. Die Effizienz der Hilfeleistung ist bei kleineren Projekten viel grösser als bei den grossen Welt-Organisationen.
- Die Hilfeleistungen sollen so verteilt werden, dass nicht einzelne Kontinente oder Länder bevorzugt werden.

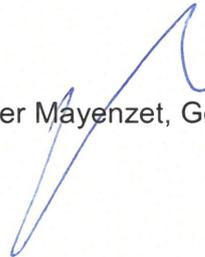
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Richtlinien über die Ausrichtung der Hilfsaktionen im Inland und im Ausland werden im Sinne der Erwägungen erlassen.
2. Die Diskussion betreffend die periodische Überprüfung der Richtlinien erfolgt nach wie vor mittels Antrag durch den Finanzausschuss an den Gemeinderat.
3. Dieser Beschluss ersetzt per sofort alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Finanzausschuss
 - Gemeindeschreiber (Erlass-Sammlung)
 - Zentrale Dienste
 - Rechnungswesen
 - Präsidialabteilung (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber